Schaffhausen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2007)**

Heft 5

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spitex Verband Kanton Schaffhausen, Koordinations-/Geschäftsstelle, Unterdorf 34, 8263 Buch,
Telefon 052 743 19 30, Telefax 052 743 19 30, E-Mail info@spitexsh.ch, www.spitexsh.ch

Übergangsbestimmungen zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

sich nur noch indirekt an der Finanzierung beteiligen, indem er den Gemeinden einen Teil ihrer Aufwendungen rückerstattet.

Die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes (Art.13 ff.) sehen vor, dass der Regierungsrat innert längstens 12 Monaten nach Inkrafttreten die Rahmenvorgaben für die Versorgungsplanung der Gemeinden erlässt. Die Gemeinden werden anschliessend ein weiteres Jahr Zeit haben, die Planungen durchzuführen und die entsprechenden Leistungsaufträge mit den involvierten Heimen und Spitex-Organisationen abzuschliessen. Bis zum Abschluss dieser zweijährigen Übergangszeit sind die Gemeinden sinngemäss verpflichtet, bei allen Heimen und Spitex-Organisationen, die bisher durch Bund, Kanton und Gemeinden subventioniert wurden, eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der bisherigen Gesamtbeiträge der öffentlichen Hand sicherzustellen.

Gemeindebeiträge

In den meisten Fällen müssen die Gemeinden ihre bisherigen Spitex-Beiträge zumindest verdreifachen. In Einzelfällen – insbesondere bei Organisationen mit besonders hohen Vermögen und entsprechend gekürzten altrechtlichen Beiträgen – können sich aber auch abweichende Werte ergeben.» ❑

Für die Beiträge an die Spitex-Organisationen ergeben sich nachfolgende Veränderungen:

Bisherige Regelung

Bundesbeiträge
- maximal 25% der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres
- Kürzung / Wegfall bei Vereinen mit grossem Vermögen

Kantonsbeiträge
- maximal 20% der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres
- Begrenzung auf die Summe der im Vorjahr bezahlten Beiträge der Gemeinden

Gemeindebeiträge
- grundsätzlich im Ermessen der Gemeinden, mit Rückwirkung auf die Kantonsbeiträge des Folgejahres (vgl. oben)

Übergangsregelung 2008/09

Kantons- und Bundesbeiträge
- fallen weg

Gemeindebeiträge
- Organisationen haben Anspruch auf Gemeindebeiträge im Rahmen der bisherigen kumulierten Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden
- Kranken- und Hauspflege/-hilfe – Berechnungsbasis: Anteil der anrechenbaren Lohnsumme 2006/07
- Mahlzeitendienst Basis: bisherige Beiträge Bund und Gemeinden pro ausgelieferte Mahlzeit
- Organisationen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet: Aufteilung unter den Gemeinden entsprechend den Anteilen an den Leistungen

Regelung ab 2010

Kantons- und Bundesbeiträge
- fallen weg

Gemeindebeiträge:
- Regelung der Gemeindebeiträge im Rahmen der Verträge / Leistungsaufträge gemäss Art. 6 des neuen APG
- Rahmenvorgaben / Empfehlungen zuhanden der Gemeinden sind derzeit in Vorbereitung (Kantonale Alterskommission)

Schaffhauser Termine

Feldenkrais – auf der Suche nach einer besseren Verbindung der Hände mit der eigenen Mitte: Mo 5. November, 8.30 bis 17.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Wohltuende Wickel und Kompressen für den Hausgebrauch: 17. November, 8.30 bis 16.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Begegnung mit schwer Kranken und Sterbenden: Do 22. Nov., 9.00 bis 16.30 Uhr, RK SH

Persönliches Management: Di 27. November, 9.00 bis 16.30 Uhr, RK Schaffhausen

Basale Stimulation (Aufbaukurs): Do/Fr 29./30. November, 8.45 bis 16.30 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin
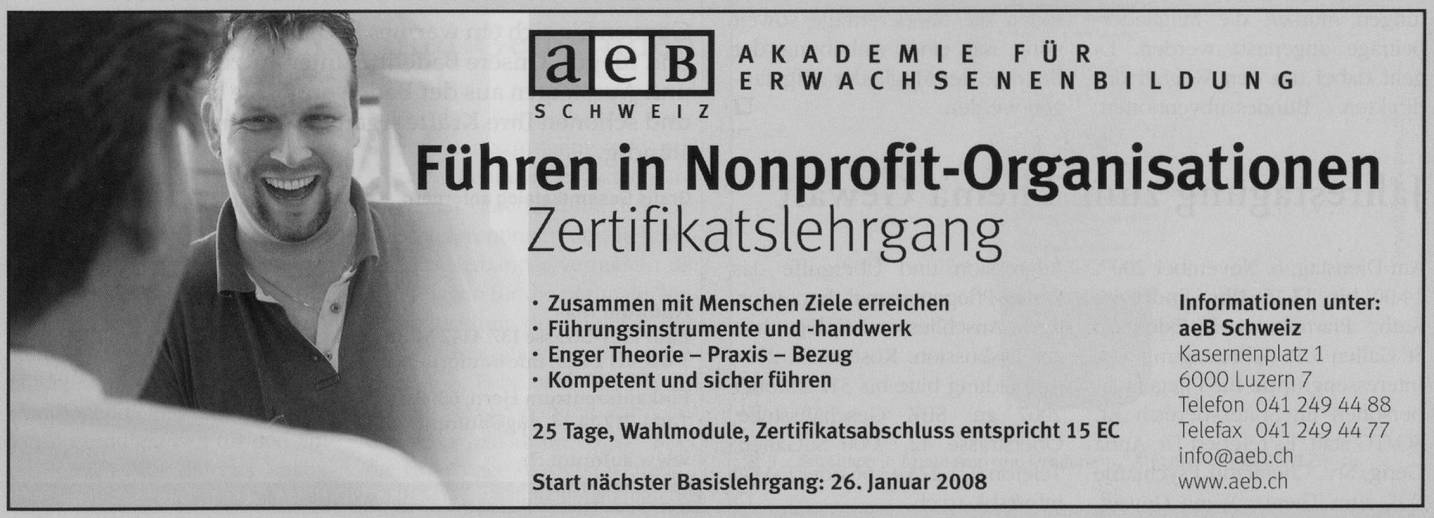
Schreiben im Pflegealltag für Pflegehilfen (Nachfolgetag): Di 4. Dez., 8.30 bis 17.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin